

Bundessozialgericht Im Namen des Volkes
Az.: 2 RU 72/72

U r t e i l
in dem Rechtsstreit

.....

Kläger und Revisionsbeklagter,

- Prozeßbevollmächtigter:

Verkündet am
29. Juni 1972

g e g e n

.....

Beklagte und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter:

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die
mündliche Verhandlung vom 29. Juni 1972 durch

Vizepräsident	B r a c k m a n n
	- Vorsitzender -,
Bundesrichter	F r i e d r i c h ,
Bundesrichter	Dr. K r a s n e y ,
Bundessozialrichter	S c h u c h m a n n und
Bundessozialrichter	G e b a u e r

für Recht erkannt:

Auf die Berufung der Beklagten wird das Urteil
des Hessischen Landessozialgerichts vom 9. Februar
1972 aufgehoben. Die Berufung des Klägers gegen
das Urteil des Sozialgerichts Darmstadt vom
8. März 1971 wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



- 2 -

G r ü n d e :

I

Die Beklagte gewährte dem Kläger wegen der gesundheitlichen Folgen seines Arbeitsunfalles vom 1. September 1965 mit Bescheid vom 25. März 1969 eine Dauerrente bis zum 28. Februar 1969 in Höhe der Vollrente und stellte gleichzeitig ab 1. März 1969 die Rente nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) um 40 v.H. fest.

Der Kläger hat Klage erhoben und beantragt, "den Bescheid vom 25. März 1969 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, die Dauerrente neu festzusetzen."

Das Sozialgericht (SG) hat die Klage abgewiesen.

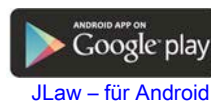
Der Kläger hat Berufung eingelegt und in der mündlichen Verhandlung beantragt, "unter Aufhebung des Urteils des SG Darmstadt vom 8. März 1971 den Bescheid vom 25. März 1969 dahin abzuändern, daß die Beklagte verurteilt wird, ihm eine Dauerrente nach einer MdE von 45 % zu gewähren".

Das Landessozialgericht (LSG) hat die Beklagte entsprechend dem Antrag des Klägers verurteilt und zur Begründung u.a. ausgeführt: Die Berufung sei statthaft. Der Berufungsausschließungsgrund des § 145 Nr. 4 Sozialgerichtsgesetz (SGG) liege nicht vor, weil sich im Zeitpunkt der Berufungseinlegung die Schwerbeschädigteneigenschaft im Streit befunden habe. Da der Kläger bereits Rente nach einer MdE um 40 v.H. erhalte, sei davon auszugehen, daß er jedenfalls eine solche nach einer MdE um 50 v.H. begehre. Der Umstand, daß er in der letzten mündlichen Verhandlung vor dem Senat ausdrücklich nur beantragt habe, die Beklagte zur Gewährung von Rente nach einer MdE um 45 v.H. zu verurteilen, sei nicht geeignet, die Unzulässigkeit der im Zeitpunkt der Einlegung zulässigen Berufung herbeizuführen.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

Die Beklagte hat Revision eingelegt.

Die Revision rügt: Das LSG habe zu Unrecht in der Sache selbst entschieden. Es hätte die Berufung nach § 145 Nr. 4 SGG als unzulässig verwerfen müssen. Die Schwerbeschädigteneigenschaft des Klägers habe nicht im Streit gestanden. Er beziehe zudem aus der Kriegsopferversorgung noch eine Rente, so daß er deshalb bereits Schwerbeschädigter im Sinne des Schwerbeschädigtengesetzes sei.

Die Beklagte beantragt,

unter Aufhebung bzw. entsprechender Änderung des angefochtenen Urteils nach den Anträgen in der Vorinstanz, insbesondere im Ergebnis auf Klageabweisung, hilfsweise aber auf Zurückverweisung an die Vorinstanz zu erkennen.

Der Bevollmächtigte des Klägers hat sich im Revisionsverfahren nicht geäußert.

II

Die nichtzugelassene Revision ist statthaft, da ein wesentlicher Mangel des Verfahrens gerügt ist und vorliegt.

Das LSG hat, wie die Revision mit Recht rügt, die Berufung des Klägers zu Unrecht als zulässig angesehen. Das Verfahren des Berufungsgerichts beruht deshalb auf einem wesentlichen Mangel (BSG 1, 227, 230).

Die Berufung des Klägers war nach § 145 Nr. 4 SGG unzulässig. Nach dieser Vorschrift ist in Angelegenheiten der Unfallversicherung die Berufung nicht zulässig, wenn sie - was hier allein in Betracht kommt - den Grad der MdE betrifft, es sei denn, daß die Schwerbeschädigteneigenschaft davon abhängt.



- 4 -

Die Berufung des Klägers betraf den Grad der MdE. Er hat anstelle der von der Beklagten festgestellten Rente nach einer MdE um 40 v.H. eine solche nach einer MdE um 45 v.H. begehrt.

Von dem Grad der MdE hängt auch nicht die Schwerbeschädigteneigenschaft ab. Die Revision meint allerdings zu Unrecht, dies sei schon deshalb nicht der Fall, weil der Kläger - worauf die Beklagte außerdem erstmals im Revisionsverfahren hinweist - neben seiner Rente aus der gesetzlichen Unfallversicherung nach einer MdE um 40 v.H. auch eine Rente aus der Kriegsopferversorgung nach einer MdE um 20 v.H. beziehe. Wie der Senat bereits in seinem Beschluß vom 11. Februar 1958 (SozR Nr. 5 zu § 145 SGG) entschieden hat, ist der Begriff der Schwerbeschädigteneigenschaft im Sinne der Berufungsausschließungsvorschrift des § 145 Nr. 4 SGG nicht nach dem Schwerbeschädigten-gesetz, sondern nach dem materiellen Recht der gesetzlichen Unfallversicherung, nämlich - seit dem Inkrafttreten des Unfallversicherungs-Neuregelungsgesetzes - nach § 583 Abs. 1 Reichsversicherungsordnung (RVO), zu beurteilen. Schwerbeschädigter im Sinne dieser Vorschriften ist jedoch nur der Verletzte, solange er eine Rente von 50 oder mehr v.H. der Vollrente oder mehrere Verletztenrenten aus der Unfallversicherung bezieht, deren Hundertsätze zusammen die Zahl 50 erreichen.

Den tatsächlichen Feststellungen des LSG ist nicht zu entnehmen, ob dem Kläger noch wegen der Folgen anderer Arbeitsunfälle Verletztenrente aus der gesetzlichen Unfallversicherung zusteht und deshalb nicht mehr seine Schwerbeschädigteneigenschaft i.S. des § 145 Nr. 4 SGG von der Berufung gegen das Urteil des SG abhing. Selbst wenn man jedoch zugunsten des Klägers davon ausgeht, daß er nur wegen des Unfalls vom 1. September 1965 Rente aus der gesetzlichen Unfallversicherung bezieht, hing die

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

Schwerbeschädigteneigenschaft nicht von seiner Berufung gegen das Urteil des SG ab. Der Kläger hat vor dem LSG nur Verletztenrente nach einer MdE um 45 v.H. begehrt. Mit einer Rente nach dieser MdE ist der Kläger jedoch nicht Schwerbeschädigter i.S. des § 145 Nr. 4 SGG i.V.m. § 583 Abs. 1 RVO, weil er auch dann nicht eine Rente von 50 v.H. der Vollrente beziehen würde. Das LSG meint zwar, da der Kläger bereits eine Rente nach einer MdE um 40 v.H. erhalte, sei davon auszugehen, daß er jedenfalls eine solche nach einer MdE um 50 v.H. begehre. Dieser Auslegung steht jedoch der eindeutige Wortlaut seines Antrages im Berufungsverfahren entgegen. Das LSG hat die Beklagte deshalb nur zu einer Rentenleistung nach einer MdE um 49 v.H. verurteilt. Das LSG ist auch zu Unrecht der Auffassung, der Umstand, daß der Kläger in der letzten mündlichen Verhandlung vor dem Senat ausdrücklich nur beantragt habe, die Beklagte zur Gewährung von Rente nach einer MdE um 45 v.H. zu verurteilen, sei nicht geeignet, die Unzulässigkeit der "im Zeitpunkt der Einlegung zulässigen Berufung" herbeizuführen. Das LSG hat nicht dargelegt, weshalb die Berufung des Klägers im Zeitpunkt der Einlegung zulässig gewesen ist. Daß der Kläger im Verfahren vor dem SG beantragt hat, die Beklagte zu verurteilen, "die Dauerrente neu festzustellen", und dieser Antrag auch die Feststellung der Rente nach einer MdE um 50 v.H. einschließt, ist für die Zulässigkeit der Berufung unerheblich, da diese sich nach dem Gegenstand der Berufung und nicht des angefochtenen Urteils richtet. Die Berufungsschrift des Klägers enthält aber keinen Antrag. Weitere Schriftsätze hat er nicht eingereicht. Erst in der mündlichen Verhandlung hat er einen Antrag gestellt. Dieser Antrag bestimmt den Gegenstand der Berufung.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

Die somit nach § 162 Abs. 1 SGG statthafte Revision ist form- und fristgerecht eingelegt. Die zulässige Revision ist auch begründet, da das LSG zu Unrecht in der Sache selbst entschieden und die Berufung nicht als unzulässig verworfen hat. Der Senat hat deshalb unter Aufhebung des angefochtenen Urteils die Berufung als unzulässig verworfen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.





JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)

